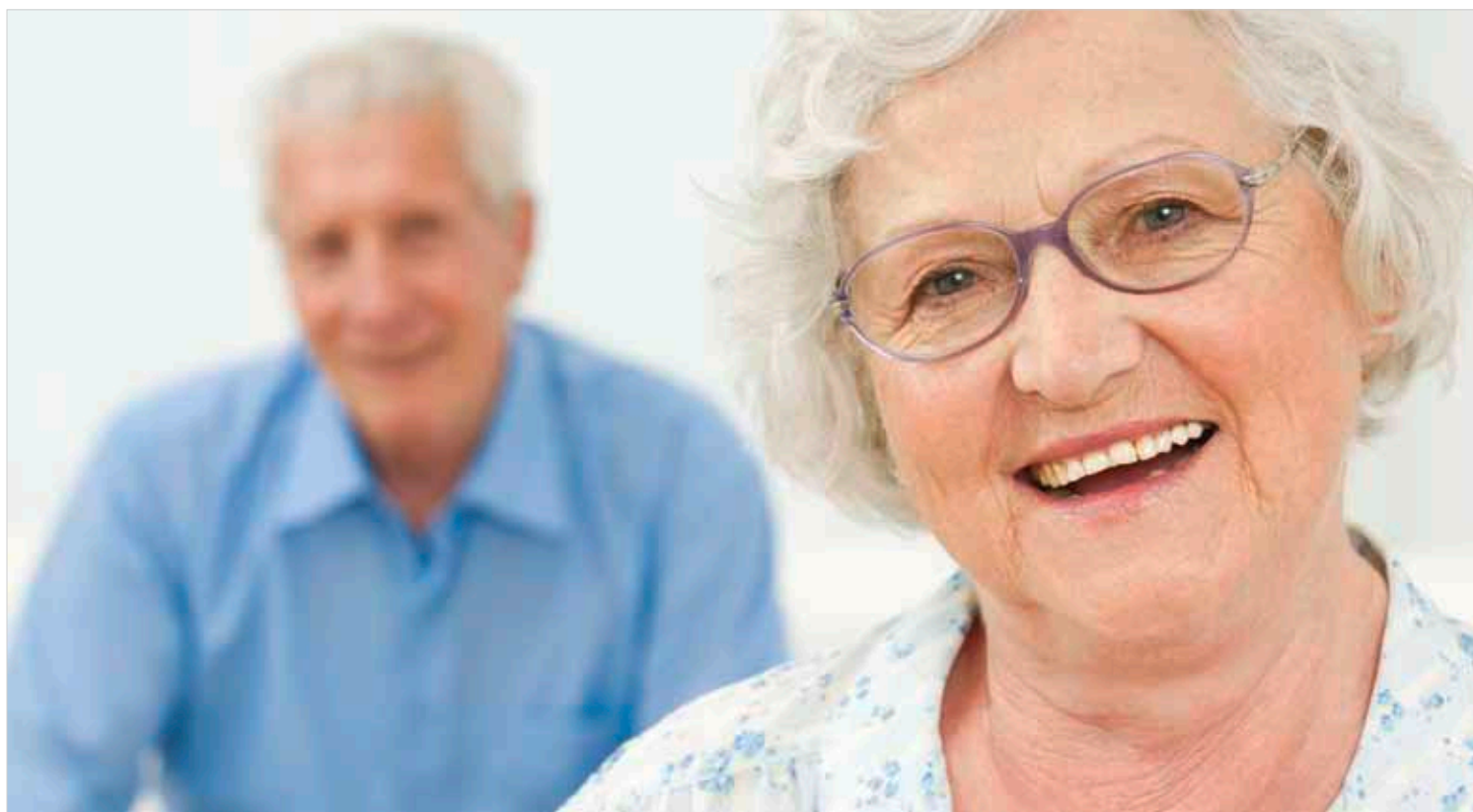


**Für eine lebensstandardsichernde gesetzliche Rente**  
Forderungen und Vorschläge des SoVD  
zur Verbesserung des Rentenniveaus  
in der gesetzlichen Rentenversicherung



**Barrierefreier Broschüreninhalt:**  
[www.sovd.de/rentenniveau/](http://www.sovd.de/rentenniveau/)



**Adolf Bauer**  
Präsident des SoVD

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

**mit den Rentenreformen 2001 und 2004 wurde ein grundlegender Richtungswechsel in der Rentenpolitik vollzogen:**

Um die Beitragssätze stabil zu halten, soll das Rentenniveau langfristig massiv abgesenkt werden. Ziel ist, die hieraus entstehende Lücke in der Altersvorsorge durch die private und betriebliche Altersvorsorge zu schließen. Die Kosten für diese zusätzliche Altersvorsorge müssen die Versicherten allerdings im Wesentlichen allein tragen.

**Bis heute hinterfragt die Bundesregierung diesen Richtungswechsel in der Rentenpolitik nicht.** Vielmehr gewinnt man den Eindruck, die gesetzlich festgelegten Beitragssatzziele und die damit verbundene Absenkung des Rentenniveaus seien der politischen Entscheidungsfindung entzogen. Der rentenpolitische Richtungswechsel von 2001 und 2004 gilt als unantastbar, obwohl die mit ihm verbundenen Verwerfungen nicht mehr zu übersehen sind: So haben die Nullrunden und Minianpassungen der letzten Jahre zu einem noch nie dagewesenen Wertverfall der Renten geführt. Auch die heutigen Versicherten und künftigen Rentnerinnen und Rentner sind von dieser Abwärtsspirale erfasst. Sie erwerben nicht nur niedrigere, sondern wegen der zunehmenden Lücken in den Erwerbsbiografien zudem weniger Rentenansprüche. Hinzu kommt, dass die meisten von ihnen keine ausreichende zusätzliche Altersvorsorge haben. Damit steigt die Gefahr von Altersarmut massiv.

**Der SoVD sieht diese Entwicklungen mit großer Sorge.** Alterssicherung braucht Verlässlichkeit und Stabilität.

Dies bedeutet aber auch, dass die Politik gegensteuern muss, wenn offensichtlich ist, dass Reformziele verfehlt werden. Deshalb ist der SoVD davon überzeugt, dass die permanente Absenkung des Rentenniveaus korrigiert werden muss und Leistungsverbesserungen zur Anhebung des Rentenniveaus erforderlich sind. Mit dem vorliegenden Positionspapier wollen wir nunmehr eine Diskussion über die Neubestimmung des Sicherungsziels in der gesetzlichen Rentenversicherung anstoßen und Lösungsvorschläge unterbreiten, die sowohl den Interessen der Rentnerinnen und Rentner als auch den Interessen der versicherten Beitragszahler gerecht werden.

Berlin, im Juni 2013

Adolf Bauer

Präsident des Sozialverband Deutschland

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>Handlungsbedarf</b>	<b>6</b>
Sicherungsziel der Rentenversicherung	6
Rentenanpassungen als Instrument der Rentenniveauabsenkung	9
Folge: Wertverfall der Renten	11
Folge: Steigende Belastung der Versicherten	14
Folge: Anstieg der Armut von Rentnerinnen und Rentnern	15
Fazit	17
<b>Forderungen und Vorschläge des SoVD</b>	<b>19</b>
1. Leistungsverbesserungen zur Anhebung des Rentenniveaus	20
2. Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung abschaffen	25
3. Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner paritätisch finanzieren	25
4. Niveausicherung verbessern und verbindlich ausgestalten	26
5. Zusätzliche Altersvorsorge in der Rentenversicherung schaffen	26
<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>28</b>

## Zusammenfassung

Mit den Rentenreformen 2001 und 2004 wurde ein Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik eingeleitet: Um den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren, soll das Rentenniveau langfristig deutlich abgesenkt werden. Die hieraus erwachsende Lücke in der Altersvorsorge der Versicherten soll durch die Einführung einer großzügigen Förderung der Privatvorsorge – der so genannten Riester-Rente – geschlossen werden. Damit hat der Gesetzgeber das Ziel der lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente aufgegeben, was zur Folge hat, dass für die Lebensstandardsicherung im Alter künftig neben der gesetzlichen Rente auch eine private und betriebliche Altersvorsorge notwendig ist.

Zehn Jahre nach der Rentenreform 2001 steht fest, dass die mit den Rentenreformen 2001 und 2004 gesteckten Ziele nicht erreicht werden und der Paradigmenwechsel weit gehend gescheitert ist. So wurde das Ziel der Beitragssatzstabilität deutlich übererfüllt. Denn der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,3 Prozent im Jahr 2000 konnte nicht nur stabilisiert, sondern zu Beginn des Jahres 2013 sogar auf 18,9 Prozent abgesenkt werden. Auf der anderen Seite ist das Rentenniveau schon jetzt massiv gesunken: Während es im Jahr 2000 noch etwa 53 Prozent netto vor Steuern betrug, rechnet die Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2012 für dieses Jahr nur noch mit einem Rentenniveau von 48,9 Prozent netto vor Steuern. Für die kommenden Jahre geht sie davon aus, dass das Rentenniveau noch weiter sinken wird.

Die Absenkung des Rentenniveaus wird vor allem dadurch erreicht, dass die jährlichen Rentenerhöhungen durch Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel von der Lohnentwicklung abgekoppelt werden. Die Folge sind Nullrunden und Minianpassungen bei den Renten, die nicht mehr mit der Inflation und den steigenden Beitragsbelastungen in der Kranken- und Pflegeversicherung Schritt halten können. Dies führt bis heute zu einem noch nie da gewesenen Wertverfall der Renten; seit 2004 haben die Renten in den alten Bundesländern um fast 12 Prozent und die Renten in den neuen Bundesländern um fast 8 Prozent an Kaufkraft verloren. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass die durchschnittlichen Zahlungsbeträge bei den neu bewilligten Renten Jahr für Jahr sinken. Damit stellt die Absenkung des Rentenniveaus eine zentrale Ursache für den Anstieg von Altersarmut dar.

Auch für die heutigen Versicherten und künftigen Rentnerinnen und Rentner ist die Absenkung des Rentenniveaus mit erheblichen Nachteilen verbunden. So belasten die Anpassungskürzungen von heute auch die Rentenanwartschaften von morgen. Wegen des Zinseszinseseffektes fallen diese Belastungen sogar

deutlich stärker aus. Hieraus erwächst für die Versicherten eine Versorgungslücke, die von der privaten und betrieblichen Altersvorsorge nicht generell geschlossen werden kann. Denn neben den individuell zu tragenden Anlagerisiken bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge verfügt die Mehrheit der Versicherten nicht über die ausreichende Sparfähigkeit. Auch insoweit ist der Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik als eine zentrale Ursache für die Altersarmut anzusehen. Ein weiterer Nachteil für die Versicherten liegt darin, dass sie die Kosten für den Lückenschluss im Wesentlichen allein tragen müssen.

Vor diesem Hintergrund fordert der SoVD, das Sicherungsziel in der gesetzlichen Rentenversicherung neu zu bestimmen. Sowohl das Leistungsspektrum als auch die Leistungshöhe der gesetzlichen Rentenversicherung muss so ausgestaltet sein, dass Versicherte nach einem erfüllten Erwerbsleben eine Rente erhalten, die den Lebensstandard im Alter absichert und damit gleichzeitig einen ergänzenden Bezug von bedarfsorientierten Grundsicherungsleistungen entbehrlich macht. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Rentnerinnen und Rentner durch eine regelmäßige Anpassung ihrer Renten in vollem Umfang an der allgemeinen Lohn- und Wohlstandsentwicklung teilhaben können. Hierzu müssen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Das Rentenniveau muss wieder angehoben werden. Hierzu müssen zunächst die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel ersatzlos gestrichen werden. Damit kann allerdings nur erreicht werden, dass das heutige Rentenniveau von 48,9 Prozent netto vor Steuern stabilisiert wird. Dies reicht für eine Lebensstandardsicherung im Alter aber nicht aus, denn um das Rentenniveau des Jahres 2001 zu erreichen, wäre eine Anhebung auf 53 Prozent netto vor Steuern erforderlich. Dies könnte durch einen Zuschlag zu den jährlichen Rentenanpassungen erreicht werden, der die mit dem Riester-Faktor herbeigeführten und nicht gerechtfertigten Anpassungskürzungen wieder zurücknimmt („umgekehrte Riester-Treppe“). Die Stabilisierung und Wiederanhebung des Rentenniveaus ist mit Mehrausgaben verbunden, die vom SoVD nur grob geschätzt werden können.
- Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung muss abgeschafft werden. Denn sie wirkt sich in mehrfacher Hinsicht negativ aus. So erwerben die Beschäftigten, die Teile ihres Entgelts sozialabgabenfrei in die betriebliche Altersvorsorge entrichten, niedrigere Rentenanwartschaften. Die hierdurch entstehende Versorgungslücke bei der gesetzlichen Rente muss durch die betriebliche Altersvorsorge erst wieder kompensiert werden, bevor sie einen Mehrwert bei der Alterssicherung bringt. Darüber

hinaus führt die Beitragsfreiheit zu einer indirekten Kürzung der Rentenanpassungen und belastet damit alle Rentnerinnen und Rentner und damit auch diejenigen, die über keine betriebliche Altersvorsorge verfügen.

- Die Beitragslast in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner muss wieder jeweils zur Hälfte von den Rentnerinnen bzw. Rentnern und von der Rentenversicherung getragen werden. Gegenwärtig müssen die Rentnerinnen und Rentner in der Krankenversicherung einen zusätzlichen Beitragsanteil von 0,9 Prozent und in der Pflegeversicherung sogar den vollen Beitrag selbst tragen. Eine Rückführung dieser einseitigen Belastung in die paritätische Finanzierung würde zu einer Entlastung der Rentnerinnen und Rentner um 1,475 Prozentpunkte führen und die Nettorenten entsprechend erhöhen.
- Die im Gesetz festgelegte Niveausicherungsklausel muss verbindlich ausgestaltet werden. Es reicht nicht, wenn der Gesetzgeber beim Unterschreiten der Sicherungsziele Maßnahmen vorschlagen muss. Erforderlich ist ein Automatismus, der sicherstellt, dass das Nettorentenniveau nicht unter das gegenwärtige Niveau fällt.
- Für viele Versicherte ist die private oder betriebliche Altersvorsorge keine Lösung, weil sie eine kapitalgedeckte Vorsorge nicht wollen oder nicht zu rentablen Konditionen erhalten. Deshalb muss die Möglichkeit eröffnet werden, eine ergänzende Altersvorsorge aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch freiwillige Zusatzbeiträge zu erwerben. Für diese freiwillige Zusatzvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die gleichen Förderkonditionen gelten wie für die Riester-Rente.

Die gesetzliche Rente muss auch in Zukunft mehr leisten als Sicherheit vor Altersarmut. Hierzu sind durchgreifende Leistungsverbesserungen zur Anhebung des Rentenniveaus unverzichtbar. Nur auf diese Weise lassen sich das Vertrauen und die Akzeptanz der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner in die gesetzliche Rentenversicherung dauerhaft stärken.

## Handlungsbedarf

Mit der so genannten Riester-Reform im Jahr 2001 wurde ein grundlegender Richtungswechsel („Paradigmenwechsel“) in der Rentenpolitik beschlossen. Seither steht nicht mehr das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung im Vordergrund der politischen Diskussion, sondern das Ziel stabiler Beitragssätze. Um diese Beitragssatzstabilität auch langfristig zu gewährleisten, ist das Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2001 bereits erheblich abgesenkt worden. Dieser Niveauabsenkungsprozess soll sich in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Aus Sicht des SoVD ist dies weder für die heutigen Rentnerinnen und Rentner noch für die heutigen Versicherten und künftigen Rentnerinnen und Rentner hinnehmbar. Damit die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter an Akzeptanz und Vertrauen verliert, ist eine Umkehr in der Rentenpolitik erforderlich. Hierzu muss das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung neu bestimmt werden.

Der angemessene Lebensstandard nach einem erfüllten Erwerbsleben muss wieder für die heutigen und die künftigen Rentnerinnen und Rentner in ausreichender Weise durch die gesetzliche Rentenversicherung sichergestellt sein, damit sie bei Renteneintritt und während der gesamten Dauer des Rentenbezugs vor einem sozialen Abstieg geschützt sind. Vor dem Hintergrund des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips muss verhindert werden, dass bei Eintritt in den Ruhestand ein Bruch mit dem im Erwerbsleben erarbeiteten Lebensstandard stattfindet. Dies erfordert eine solidarische, gesetzliche Rente, die die Lebensstandardsicherung im Alter zum Ziel hat und dieses Ziel auch ohne ergänzende Leistungen der betrieblichen bzw. privaten Altersvorsorge erreichen kann.

### **Sicherungsziel der Rentenversicherung**

Zentrale Messgröße für das Sicherungsziel in der lohn- und beitragsorientierten gesetzlichen Rentenversicherung ist das Rentenniveau. Es beschreibt das Verhältnis der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren (so genannte Standard- oder Eckrente) und des aktuellen Durchschnittseinkommens der Beschäftigten. Während bei dem so genannten *Bruttorentenniveau* die Bruttostandardrente und das Bruttodurchschnittseinkommen ins Verhältnis gesetzt werden, berechnet sich das *Nettorentenniveau* auf Basis der entsprechenden Nettowerte. Seit der Reform der Rentenbesteuerung 2005 lässt sich das Nettorentenniveau nicht mehr einheitlich ausweisen, weil in der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung für jeden Rentenjahrgang ein individueller steuerlicher Rentenfreibetrag berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund wird das Rentenniveau seither als *Nettorentenniveau vor Steuern* ausgewiesen. Hierzu werden die Nettowerte der Standardrente und des Durchschnittseinkommens ohne



Berücksichtigung der anfallenden Steuern miteinander verglichen. Die Standardrente ist eine statistische Größe, die wegen der erforderlichen 45 Beitragsjahre für die Mehrheit der Versicherten an der Realität vorbeigeht. Bei den Neurentnerinnen und -rentnern des Jahres 2011 erreichten die Männer in den alten Bundesländern durchschnittlich nur 39,9 Versicherungsjahre und die Frauen sogar nur 30,3 Versicherungsjahre. Auch in den neuen Bundesländern liegt die Zahl der durchschnittlichen Versicherungsjahre – trotz der geschlosseneren Erwerbsbiographien zu DDR-Zeiten – unter dem für die Statistik maßgeblichen Wert von 45 Beitragsjahren. Hier erreichten die Männer im Jahr durchschnittlich 43,2 und die Frauen 42,2 Versicherungsjahre. Obwohl daher die meisten Rentnerinnen und Rentner mit ihrer tatsächlich bezogenen Rente die Standardrente nicht erreichen, sollte an den Berechnungsgrundlagen zum Rentenniveau festgehalten werden, um eine Vergleichbarkeit der Niveauwerte in den einzelnen Jahren vor und nach der Rentenreform 2001 zu ermöglichen.

Bis zur Rentenreform 2001 galt als Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung ein Nettorentenniveau von 70 Prozent. Ein Rentner, der 45 Jahre Beiträge auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes entrichtet hatte, sollte eine Nettorente in Höhe von 70 Prozent des aktuellen Nettodurchschnittsverdienstes erhalten. Mit diesem Wert verbunden war das Ziel der Lebensstandardsicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung. Es wurde angenommen, dass ein Nettorentenniveau von 70 Prozent ausreicht, um diesem Ziel Rechnung zu tragen. Zusammen mit der betrieblichen und privaten Vorsorge als der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung sollte ein Nettogesamalterseinkommen von 90 Prozent des lebensdurchschnittlichen Nettoarbeitseinkommens erreichbar sein. Rechnet man das Nettorentenniveau von 70 Prozent in das heute maßgebliche Nettorentenniveau vor Steuern um, ergibt sich ein Wert von rund 53 Prozent.

Mit den Rentenreformen 2001 und 2004 wurde ein grundlegender Richtungswechsel in der Rentenpolitik vollzogen: Erstmals wurde die Beitragssatzstabilität als Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung neben dem Sicherungsziel gesetzlich verankert. Hierzu wurde festgelegt, dass der Beitragssatz bis 2020 nicht über 20 Prozent und bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen darf. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte das Rentenniveau schrittweise abgesenkt werden. Als untere Grenze galt dabei zunächst ein Nettorentenniveau von 67 Prozent, was einem Nettorentenniveau vor Steuern in Höhe von ca. 51 Prozent entspricht. Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz von 2004 wurde das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung abermals abgesenkt. Als untere Grenze gilt seither ein Rentenniveau von 46 Prozent

netto vor Steuern im Jahr 2020 und von 43 Prozent netto vor Steuern im Jahr 2030. Nach den Modellrechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2012 beträgt das Rentenniveau vor Steuern im Jahr 2013 48,9 Prozent. In den Folgejahren soll es dann weiter absinken: im Jahr 2020 auf 48,0 Prozent und im Jahr 2026 auf 46,0 Prozent. Auch in den Jahren danach wird allgemein mit einem weiteren Absinken des Rentenniveaus bis hin zur gesetzlich vorgeschriebenen Untergrenze von 43 Prozent gerechnet. Diese massive Absenkung erfolgt planmäßig und ist politisch gewollt. Denn mit ihr verbunden ist eine erhebliche Entlastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie des Bundeshaushalts.

Die mit der Absenkung des Rentenniveaus entstehende Lücke in der Altersvorsorge der Rentnerinnen und Rentner soll nach der Reform 2001 durch den geförderten Aufbau von zusätzlicher privater Vorsorge – so genannte Riester-Rente – geschlossen werden. Dementsprechend rechnet die Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2012 für die kommenden Jahre mit einem Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rente und Riester-Rente von mehr als 50 Prozent vor Steuern. Eine solche Betrachtungsweise verkennt jedoch, dass die Riester-Rente auch mehr als zehn Jahre nach ihrer Einführung keine flächendeckende Verbreitung gefunden hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gegenwärtig gerade einmal ein Drittel der Berechtigten in einen Riester-Vertrag regelmäßig einzahlen. Das im Rentenversicherungsbericht ausgewiesene Gesamtversorgungsniveau geht damit an der Realität der überwiegenden Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung vorbei. Hinzu kommt, dass auch die Annahmen, die den Berechnungen des Gesamtversorgungsniveaus zugrunde liegen, unrealistisch optimistisch sind. Gerechnet wird mit einer Riester-Rente, die in der Ansparphase mit 4 Prozent verzinst wird und deren Verwaltungskosten 10 Prozent betragen. Ferner geht die Bundesregierung von einer Riester-Rente aus, die in der Auszahlungsphase wie die gesetzliche Rente angepasst wird. Mit derartigen unrealistischen Annahmen werden die mit der Riester-Rente verbundenen Kosten- und Kapitalmarktrisiken völlig ausgeblendet. Auch die Bundesregierung geht inzwischen davon aus, dass mit der Riester-Rente allein die Lücke in der Altersvorsorge nicht geschlossen werden kann. So führt sie in den jährlichen Rentenversicherungsberichten regelmäßig aus, dass der im Arbeitsleben erworbene Lebensstandard in Zukunft nur aufrechterhalten werden könne, wenn die Betroffenen nicht nur Beiträge für die Riester-Rente zahlen, sondern darüber hinaus Aufwendungen für eine weitere zusätzliche Vorsorge erbringen.

Mehr als zehn Jahre nach den Rentenreformen 2001 und 2004 muss klar festgestellt werden, dass der Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik gescheitert ist: Denn die Erwartung, dass die mit der Absenkung des Rentenniveaus entstehende Lücke in der Altersvorsorge durch die Riester-Rente kompensiert werden könne, hat sich nicht erfüllt. Zum einen hat die Riester-Rente bis heute keine flächendeckende Verbreitung bei den Versicherten gefunden. Zum anderen musste die Versicherungswirtschaft die Renditeerwartungen deutlich nach unten korrigieren. Dass der Paradigmenwechsel gescheitert ist, zeigt darüber hinaus ein Blick auf die Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Ziel der Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde deutlich übererfüllt: So konnte der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 2000 in Höhe von 19,3 Prozent nicht nur stabilisiert, sondern aufgrund der guten Finanzlage zu Beginn des Jahres 2013 auf nur noch 18,9 Prozent gesenkt werden. Ferner wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013 beschlossen, den Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2013 um 1. Mrd. Euro und in den Folgejahren bis zum Jahr 2016 um jeweils 1,25 Mrd. Euro zu kürzen und damit der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Finanzmittel zu entziehen, die für Leistungsverbesserungen (z. B. bei den Erwerbsminderungsrenten) dringend benötigt würden. Nach alledem ist es erforderlich das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung neu zu bestimmen.

### **Rentenanpassungen als Instrument der Rentenniveauabsenkung**

Als Folge des grundlegenden Richtungswechsels in der Rentenpolitik und des Vorrangs der Beitragssatzstabilität ist das Rentenniveau in den vergangenen zehn Jahren bereits deutlich gesunken: Betrug das Nettorentenniveau vor Steuern im Jahr 2003 noch ca. 53 Prozent, liegt es im Jahr 2013 nach den Modellrechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2012 (mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante) nur noch bei 48,9 Prozent. Die Absenkung des Rentenniveaus wird im Wesentlichen über Kürzungen bei den Rentenanpassungen erreicht. Grundlage der jährlichen Rentenanpassungen ist die Entwicklung der Bruttolöhne der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im zurückliegenden Jahr (*Bruttolohnfaktor*). Die Bruttolohnentwicklung wird allerdings nicht eins zu eins an Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, sondern es kommen weitere Faktoren hinzu:

- Der *Beitragssatzfaktor* berücksichtigt die Veränderungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen der aktiv Beschäftigten. Sinkt der Beitragssatz, wirkt sich dies günstig auf die Höhe der Rentenanpassung aus. Steigt er hingegen, wird die Höhe der Rentenanpassung gedämpft.

- Der *Riester-Faktor* ist ein reiner Kürzungsfaktor und sorgt dafür, dass die Rentenanpassungen jedes Jahr um rund 0,6 Prozentpunkte geringer ausfallen. Im Jahr 2013 ist die letzte der acht Stufen des Riester-Faktors erreicht worden. Dann hat er die Rentenanpassungen der vergangenen Jahre um insgesamt mehr als fünf Prozentpunkte vermindert.
- Mit dem *Nachhaltigkeitsfaktor* soll das zahlenmäßige Verhältnis von Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden berücksichtigt werden. Steigt die Zahl der Beitragszahlenden gegenüber der Zahl der Rentenbeziehenden, wirkt sich dies positiv auf die Rentenanpassung aus. Sinkt die Zahl der Beitragszahlenden hingegen, wirkt sich dies anpassungsmindernd aus.
- Der *Ausgleichsfaktor*, der allgemein als Nachholfaktor bezeichnet wird, wurde erst 2007 eingeführt. Mit ihm sollen die Anpassungskürzungen, die infolge von Nullrunden bei den Renten nicht realisiert werden können, bei künftigen Rentenanpassungen nachgeholt werden. Der Nachholfaktor hat seit seiner Einführung für erhebliche Anpassungskürzungen gesorgt und wird sich nach 2013 nach derzeitigem Sachstand nur noch bei den Rentenanpassungen in den alten Bundesländern anpassungsmindernd auswirken.

Diese Faktoren haben in den letzten zehn Jahren die Rentenanpassungen erheblich gekürzt und werden dies – insbesondere über den Beitragssatz- und den Nachhaltigkeitsfaktor – auch in Zukunft tun, so dass allgemein mit einem weiteren Absinken des Rentenniveaus bis hin zur gesetzlichen Untergrenze von 43 Prozent gerechnet wird.

Die beitragsfreie Entgeltumwandlung wirkt sich ebenfalls negativ auf die Höhe der Rentenanpassungen aus. Zum einen mindern die sozialversicherungsfrei umgewandelten Entgeltteile die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Löhne und damit die Basis der Rentenanpassungen. Zum anderen macht sich die Ausweitung der beitragsfreien Entgeltumwandlung beim Nachhaltigkeitsfaktor negativ bemerkbar, weil das Verhältnis zwischen Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden unter anderem auf Grundlage des Beitragsaufkommens aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung berechnet wird. Der Anstieg der beitragsfreien Entgeltumwandlung wirkt sich damit in mehrfacher Weise anpassungsmindernd und somit rentenniveausenkend aus. Davon abgesehen ist die beitragsfreie Entgeltumwandlung auch aus alterssicherungs- und verteilungspolitischer Sicht überaus problematisch. Die Sozialabgaben-

freiheit der Entgeltumwandlung vergrößert die Versorgungslücke zusätzlich, weil die Beschäftigten niedrigere Rentenversicherungsbeiträge entrichten und in der Folge niedrigere Rentenanwartschaften erwerben. Die im Gegenzug angesparte betriebliche Altersvorsorge muss diese zusätzliche Versorgungslücke bei der gesetzlichen Rente erst schließen, bevor sie den Beschäftigten einen Mehrwert bei der Alterssicherung bringt. Verteilungspolitisch problematisch ist, dass die durch die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung verursachte Verminderung der Rentenanpassungen alle Versicherten und Rentnerinnen und Rentner belastet und damit auch diejenigen, die nicht von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen.

### **Folge: Wertverfall der Renten**

Den seinerzeit in der so genannten Rürup-Kommission geführten Diskussionen zur Rentenniveauabsenkung lag die Annahme zugrunde, dass die Renten zwar niedriger steigen als die Löhne, sich aber gleichwohl Kaufkraftgewinne für die Rentnerinnen und Rentner ergeben. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Denn die Absenkung des Rentenniveaus hat bereits in den zurückliegenden Jahren zu Nullrunden und Minianpassungen bei den Renten geführt. Dabei wirkten die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel oftmals so stark, dass sie durch die ohnehin sehr niedrige Lohnentwicklung nicht kompensiert werden konnten. Hierdurch wurden die Renten immer weiter von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt. Gleichzeitig konnten die Renten wegen der Nullrunden und Minianpassungen nicht mehr mit der Inflation und den steigenden Beitragsbelastungen in der Kranken- und Pflegeversicherung Schritt halten (vgl. Tabelle 1).

Die zusätzlichen Beitragsbelastungen der Rentnerinnen und Rentner in der Kranken- und Pflegeversicherung belaufen sich seit dem Jahr 2004 auf insgesamt 2,25 Prozent (vgl. Tabelle 1). Darin enthalten ist die Abschaffung der hälftigen Beitragstragung in der Pflegeversicherung bei Rentnerinnen und Rentnern zum 1. April 2004. Seither müssen die Rentnerinnen und Rentner den Pflegeversicherungsbeitrag in vollem Umfang selbst tragen. Dies führte seinerzeit zu einer zusätzlichen Belastung von 0,85 Prozent, die durch die Anhebung der Pflegeversicherungsbeiträge in den Jahren 2008 und 2013 auf insgesamt 1,20 Prozent angewachsen ist. In der zusätzlichen Beitragsbelastung von 2,25 Prozent enthalten ist auch die Einführung des von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragenden Sonderbeitrags zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 0,90 Prozent zum 1. Juli 2005, der sich bis heute in einer

zusätzlichen Belastung der Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 0,45 Prozent auswirkt. Hinzu kommen die allgemeinen Beitragssatzsteigerungen in der gesetzlichen Krankenversicherung seit 2004, die die Rentnerinnen und Rentner zur Hälfte tragen müssen.

Die Belastungen durch die Inflation belaufen sich seit dem Jahr 2004 auf insgesamt 17,20 Prozent (vergleiche Tabelle 1). Hierbei handelt es sich um die durchschnittliche Preisentwicklung seit 2004. Individuelle Besonderheiten im Konsumverhalten älterer Menschen (z. B. höhere Ausgaben für Gesundheit) werden durch die durchschnittliche Inflationsrate nur unzureichend abgebildet. Hinzu kommt, dass Rentnerinnen und Rentner mit niedrigem Einkommen weitaus stärker von inflationsbedingten Kaufkraftverlusten betroffen sind als Personen mit höheren Einkommen. Denn sie wenden einen verhältnismäßig höheren Anteil ihres Einkommens für die allgemeinen Lebenshaltungskosten (z. B. Mieten, Energie, Lebensmittel) auf, bei denen die Preise in besonderem Maße gestiegen sind. Die inflationsbedingten Belastungen der Rentnerinnen und Rentner dürften daher eher höher als die durchschnittliche Preisentwicklung anzusetzen sein.

Die Kaufkraftverluste der letzten Jahre setzen sich im Jahr 2013 fort. So wurden die Renten in den alten Bundesländern zum 1. Juli 2013 um lediglich 0,25 Prozent angepasst. Diesem Anpassungssatz liegt eine Bruttolohnentwicklung von 1,5 Prozent zugrunde. Da der Beitragssatz zur Rentenversicherung im Jahr 2012 um 0,3 Prozentpunkte gesunken ist, wirkt sich der Beitragssatzfaktor mit ca. 0,39 Prozentpunkten positiv bei der Rentenanpassung aus. Alle übrigen Faktoren wirken jedoch anpassungsdämpfend, der Nachhaltigkeitsfaktor mit ca. 0,72 Prozentpunkten und der Riester-Faktor mit ca. 0,65 Prozentpunkten. Die sich hieraus ergebende Rentenanpassung in Höhe von rund 0,5 Prozent wird durch den so genannten Nachholfaktor halbiert. Stellt man der Minianpassung in Höhe von 0,25 Prozent eine für 2013 erwartete Inflation von 1,70 Prozent und den Anstieg des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung zu Jahresbeginn von 0,10 Prozent gegenüber, ergeben sich für die Rentnerinnen und Rentner in den alten Bundesländern im Jahr 2013 Kaufkraftverluste von 1,55 Prozent. In den neuen Bundesländern fiel die Rentenanpassung 2013 wegen der höheren Lohnentwicklung (4,32 Prozent) hingegen mit 3,29 Prozent deutlich höher aus. Die erwartete Inflation von 1,70 Prozent und der Anstieg des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung können daher durch die Rentenanpassung 2013 in den neuen Bundesländern vollständig kompensiert werden.

Folge dieses Zusammenspiels von niedrigen Rentenanpassungen einerseits und wachsender Inflation und steigenden Beitragsbelastungen in der Kranken- und Pflegeversicherung andererseits ist ein noch nie da gewesener Wertverfall der Renten. Seit 2004 haben die Renten in den alten Bundesländern um fast zwölf Prozent an Kaufkraft verloren (vergleiche Tabelle 1). In den neuen Bundesländern fallen die Kaufkraftverluste wegen der Rentenanpassungen 2009 und 2013 zwar geringer, mit fast acht Prozent seit 2004 aber immer noch beträchtlich aus. Ein Ende dieses Wertverfalls bei den Renten ist nicht in Sicht. Denn in den kommenden Jahren werden vor allem der Beitragssatz- und der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel ihre Kürzungswirkungen verstärken und einer Teilhabe der Rentnerinnen und Rentner an der allgemeinen Lohn- und Wohlstandsentwicklung entgegenstehen.

	Rentenanpassungen		Belastung		Kaufkraftverluste	
	in den alten Bundesländern	in den neuen Bundesländern	durch Inflation	in der Kranken- und Pflegeversicherung	in den alten Bundesländern	in den neuen Bundesländern
<b>2004</b>	0,00	0,00	-1,70	-0,85	-2,55	-2,55
<b>2005</b>	0,00	0,00	-1,50	-0,40	-1,90	-1,90
<b>2006</b>	0,00	0,00	-1,60	0,00	-1,60	-1,60
<b>2007</b>	0,54	0,54	-2,30	-0,30	-2,06	-2,06
<b>2008</b>	1,10	1,10	-2,60	-0,30	-1,80	-1,80
<b>2009</b>	2,41	3,38	-0,40	-0,30	1,71	2,68
<b>2010</b>	0,00	0,00	-1,10	0,30	-0,80	-0,80
<b>2011</b>	0,99	0,99	-2,30	-0,30	-1,61	-1,61
<b>2012</b>	2,18	2,26	-2,00	0,00	0,18	0,26
<b>2013</b>	0,25	3,29	-1,70	-0,10	-1,55	1,49
<b>Summe</b>	<b>7,47</b>	<b>11,56</b>	<b>-17,20</b>	<b>-2,25</b>	<b>-11,98</b>	<b>-7,89</b>

Tabelle 1: Kaufkraftverluste bei Renten seit 2004 in Prozent

Zusätzlich zu dem permanenten Wertverfall der Renten ist zu beobachten, dass die durchschnittlichen Zahlbeträge der neu bewilligten Renten seit Jahren sinken. So ist der durchschnittliche Zahlbetrag der neu bewilligten Altersrenten für langjährig Versicherte zwischen Jahren 2000 und 2010 von 1.021 Euro auf nur noch 919 Euro und damit um mehr als 100 Euro gesunken. Gleiches gilt für die durchschnittlichen Zahlbeträge der Erwerbsminderungsrenten, die im gleichen Zeitraum von 706 Euro auf nur noch 600 Euro gesunken sind. Bei kontinuierlich sinkenden Rentenzahlbeträgen wirken sich die massiven Kaufkraftverluste der vergangenen Jahre besonders belastend aus.

#### **Folge: Steigende Belastung der Versicherten**

Die Absenkung des Rentenniveaus ist auch und gerade für die heutigen Versicherten und künftigen Rentnerinnen und Rentner mit erheblichen Nachteilen verbunden. Sie werden einen angemessenen Lebensstandard nicht mehr allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestreiten können. Denn die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel wirken sich nicht nur für die heutigen Rentnerinnen und Rentner negativ aus. Vielmehr werden auch die Rentenanwartschaften der heutigen Versicherten und künftigen Rentnerinnen und Rentner gedämpft. Denn die infolge der Kürzungsfaktoren geminderte Rentenanpassung kürzt den aktuellen Rentenwert, der auch für die Berechnung der künftigen Renten maßgebend ist. Zudem sorgt der Zinseszinsseffekt sogar dafür, dass die verminderten Rentenanpassungen die Renten von morgen noch stärker beeinträchtigen als die Renten von heute.

Bei den heutigen Beschäftigten und künftigen Rentnern entsteht somit eine zusätzliche Versorgungslücke, die sie durch eine verstärkte betriebliche und private Altersvorsorge ausgleichen müssen. Damit müssen sie nicht nur ihren Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung tragen, sondern darüber hinaus auch die zusätzlichen Beiträge zur privaten Altersvorsorge und die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung. Diese zusätzliche Beitragsbelastung der heutigen Beschäftigten ist beträchtlich. So müssen sie allein für die ungekürzte staatliche Förderung der Riester-Rente insgesamt vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich der Altersvorsorgezulage, höchstens aber 2.100 Euro jährlich aufbringen. Leisten die Beschäftigten diesen Mindesteigenbeitrag nicht, wird die Altersvorsorgezulage gekürzt.



Auch wenn durch die zusätzlichen Zahlungen an die private Altersvorsorge im Einzelfall das Entstehen einer Versorgungslücke verhindert werden kann, können die betriebliche und private Altersvorsorge keinen systemgerechten, generellen Lückenschluss für alle Versicherten gewährleisten. Die private Altersvorsorge kann dies allein schon wegen der sehr unterschiedlichen Anlagerisiken nicht erfüllen. Bei der betrieblichen Altersvorsorge fehlen gute und rentable Angebote für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Darüber hinaus fehlt vielen Versicherten, vor allem im Niedriglohnbereich, die Sparfähigkeit für eine ausreichende betriebliche oder private Altersvorsorge. Das Modell der „Lebensstandardsicherung aus drei Säulen“ ist daher ein für Millionen von Versicherten nicht realisierbares Ziel und damit weit gehend gescheitert.

Hinzu kommt, dass die teilweise Verlagerung der Alterssicherung von der gesetzlichen Rentenversicherung auf die betriebliche und private Altersvorsorge ausschließlich zu Lasten der Beschäftigten geht. Denn sie müssen die Beiträge zur Riester-Rente selbst finanzieren und erhalten in der Regel auch keine ausreichende Kompensation durch die staatliche Förderung. Darüber hinaus ist in der betrieblichen Altersvorsorge ein erheblicher Rückgang bei den arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenmodellen zugunsten der arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung festzustellen. Auch hier liegt die Finanzierungsverantwortung weit gehend bei den Beschäftigten. Soweit sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überhaupt an der Entgeltumwandlung beteiligen, beruht dies oftmals allein auf den Ersparnissen, die sie infolge der Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung haben. Dies zeigt deutlich, dass der mit der Riester-Reform eingeleitete Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik vor allem den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen finanziellen Vorteil gebracht hat.

### **Folge: Anstieg der Armut von Rentnerinnen und Rentnern**

Seit den 10 Forderungen des SoVD zur Verhinderung von Altersarmut aus dem Jahr 2007 wird in der Politik über die wachsende Gefahr von Altersarmut diskutiert. Dabei wird immer wieder auf zwei unterschiedliche Messkonzepte von Altersarmut zurückgegriffen. Zum einen wird als Maßstab für Altersarmut die Grundsicherungsschwelle herangezogen. Nach dem Alterssicherungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2012 lag der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf Ende 2011 bei 707 Euro. Zum anderen wird auf die so genannte relative Armutsgrenze zurückgegriffen, die deutlich höher als die Grundsicherungsschwelle liegt, nämlich bei 60 Prozent des mittleren Einkommens. Laut Statistischem Bundesamt betrug die auf diese Weise gemessene Armutsschwelle im Jahr 2011 rund 952 Euro.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Messkonzepte steht schon heute fest, dass die Altersarmut künftig zunehmen wird. Eine zentrale Ursache hierfür liegt darin, dass viele Versicherte in den letzten Jahren nur geringe oder keine Rentenbeiträge gezahlt und damit geringere oder keine Rentenansprüche erworben haben. Diese zunehmenden Lücken in den Erwerbsbiografien der Versicherten sind vor allem auf den Anstieg von Niedriglohn- und Teilzeitbeschäftigung, der Mini- und Midi-Jobs (insbesondere bei Frauen), prekärer Selbständigkeit sowie Arbeitslosigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld II zurückzuführen. Diese Risikofaktoren lassen sich vor allem durch zielgerichtete und ursachenbezogene Maßnahmen wirksam und effektiv bekämpfen. Der SoVD spricht sich daher schon seit langem dafür aus, dass der Gefahr der wachsenden Altersarmut vorrangig durch einen besseren Aufbau von Rentenansprüchen in der Erwerbsphase (z. B. durch Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, die Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit bei Minijobs, die Einbeziehung der Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung in die gesetzliche Rentenversicherung und durch sachgerechte Beiträge bei Arbeitslosigkeit und Pflege) begegnet wird. Erforderlich ist auch eine Verbesserung bei der Anrechnung von Kindererziehung. Dies gilt insbesondere für Mütter, deren Kinder vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, denn aus Gleichbehandlungsgründen sind auch diesen Müttern nicht nur ein Jahr, sondern drei Jahre an Kindererziehungszeiten im Rentenkonto gutzuschreiben. All diese Vorschläge müssen durch eine generelle Anhebung des Rentenniveaus flankiert werden, damit sie wegen der beabsichtigten Absenkung des Rentenniveaus nicht weit gehend ins Leere laufen.

Denn die Absenkung des Rentenniveaus ist eine weitere zentrale Ursache für den Anstieg von Altersarmut. Dies betrifft zunächst diejenigen, die infolge von Lücken in den Erwerbsbiographien (z. B. durch Arbeitslosigkeit oder durch Kindererziehung und Pflege) keine Rentenansprüche oberhalb der Grundsicherungsschwelle erwerben können. Ein besonderes Risiko tragen auch Niedriglohnbeziehende, deren Zahl mit der Ausweitung des Niedriglohnsektors durch die Hartz-Gesetzgebung beträchtlich zugenommen hat und bei denen die Lohnentwicklung in den zurückliegenden Jahren besonders niedrig ausgefallen ist. Bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro, was bei einer 40-Stunden-Woche etwa 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes in der Rentenversicherung entspricht, müssten die Betroffenen schon heute weit mehr als 50 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, um im Alter auf eine Nettorente in Höhe des Grundsicherungsniveaus zu kommen. Bei einer Absenkung des Rentenniveaus auf 46 Prozent im Jahr 2026 werden sich die für eine Nettorente auf Grundsicherungsniveau

erforderlichen Beitragszeiten für Geringverdienende noch weiter verlängern. Hinzu kommt, dass den Geringverdienenden in aller Regel auch die Sparfähigkeit für eine ausreichende betriebliche bzw. private Zusatzvorsorge fehlt. Damit ist Altersarmut vorprogrammiert.

Die Absenkung des Rentenniveaus führt aber auch zu einem erhöhten Armutsrisiko bei Rentnerinnen und Rentnern, deren Rente zu Beginn der Rentenphase noch über der Grundsicherungsschwelle lag. Durch das Zusammenwirken von sinkendem Rentenniveau und steigenden Kaufkraftverlusten werden Renten knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle in einem schleichenden Prozess unter die Armuts- grenze fallen. Eine solche schleichende Verarmung der Rentnerinnen und Rentner droht vor allem dann, wenn die Grundsicherungsleistungen – wie in den vergangenen Jahren – stärker steigen als die Rentenleistungen (vergleiche Tabelle 2). Ein Hineinwachsen in Altersarmut droht schließlich auch den Rentnerinnen und Rentnern, die bei Beginn ihrer Rente allein wegen einer betrieblichen oder privaten Zusatzvorsorge vor Altersarmut geschützt sind. Sie können mit ihrem Gesamteinkommen ebenfalls im Laufe der Rentenbezugsphase unter die Armuts- grenze fallen, wenn das Rentenniveau sinkt und die Zusatzvorsorge nicht regelmäßig entsprechend den Grundsicherungsleistungen dynamisiert wird. Auch dies zeigt, dass eine deutliche Verbesserung des Rentenniveaus unerlässlich ist.

	<b>Anpassung des Regelbedarfs</b>	<b>Anpassung der Renten (West)</b>
<b>2010</b>	0,55	0,00
<b>2011</b>	0,75	0,99
<b>2012</b>	1,99	2,18
<b>2013</b>	2,26	0,25
<b>Summe</b>	<b>5,55</b>	<b>3,42</b>

**Tabelle 2: Vergleich der Anpassung der Regelbedarfe und Renten in Prozent**

## Fazit

Mehr als zehn Jahre nach dem mit der Riester-Reform 2001 eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik muss die seinerzeit beschlossene Absenkung des Rentenniveaus korrigiert werden. Denn das Rentenniveau wurde seither bereits erheblich abgesenkt und soll in den kommenden Jahren noch weiter sinken. Bei den Rentnerinnen und Rentnern hat die bereits vollzogene Rentenniveaubsenkung im

Zusammenspiel mit der Inflation und steigenden Beitragsbelastungen in der Kranken- und Pflegeversicherung zu massiven Kaufkraftverlusten geführt. Ohne eine Korrektur der beschlossenen Rentenniveauabsenkung wird sich der Wertverfall der Renten auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Auch für die heutigen Versicherten und künftigen Rentnerinnen und Rentner ist die Rentenniveauabsenkung mit erheblichen Nachteilen verbunden. Zum einen werden auch ihre Rentenanwartschaften durch das sinkende Rentenniveau stark beeinträchtigt. Zum anderen müssen sie, um die wachsende Versorgungslücke kompensieren zu können, zusätzliche Beiträge in die private und betriebliche Altersvorsorge entrichten, die sie weitgehend allein tragen müssen. Hinzu kommt, dass die langfristige Absenkung des Rentenniveaus der ohnehin wachsenden Gefahr von Altersarmut weiter Vorschub leisten wird. Damit die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter an Vertrauen und Akzeptanz verliert, ist eine Abkehr von der beschlossenen Rentenniveauabsenkung unumgänglich. Hierzu unterbreitet der SoVD die nachfolgenden Forderungen und Vorschläge.

## Forderungen und Vorschläge des SoVD

In einer modernen Arbeitsgesellschaft, in der die materiellen Lebensgrundlagen nicht durch bedingungslose Transferleistungen, sondern vor allem durch Erwerbsarbeit sichergestellt werden, ist natürliches Ziel der Alterssicherung, das in der Nacherwerbsphase wegfallende Einkommen zu ersetzen (Lohnersatzfunktion) und die finanziellen Mittel bereitzustellen, die für eine selbstbestimmte Lebensführung und den angemessenen Lebensstandard benötigt werden. Der Lohnersatz und die Absicherung des angemessenen Lebensstandards sind mithin die wesentlichen Aufgaben der Alterssicherung in Deutschland.

Die gesetzliche Rente ist Lohn für Lebensleistung während des Erwerbslebens. Sie ist kein bedingungsloses Transfereinkommen, sondern wird im Wesentlichen durch Vorleistungen in Form von Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber erworben. Auch Beiträge Dritter bestimmen die Höhe der gesetzlichen Rente, wie z. B. Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten, der Pflegekassen für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege und der Bundesagentur für Arbeit für Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld I. Wegen des Zusammenspiels von Beitrag und Leistung kann die gesetzliche Rente – anders als die Grundsicherung – zwar Armut im Alter und bei Erwerbsminderung nicht in jedem individuellen Einzelfall verhindern. Ihr kommt aber sehr wohl die Aufgabe zu, einen generellen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut zu leisten.

Die gesetzliche Rente muss auch in Zukunft mehr leisten als bloße Armutsvermeidung. Deshalb müssen sowohl ihr Leistungsspektrum als auch ihre Leistungshöhe so ausgestaltet sein, dass die Versicherten nach einem erfüllten Erwerbsleben eine Rente erhalten, die den Lebensstandard im Alter absichert und damit gleichzeitig einen ergänzenden Bezug von bedarfsorientierten Grundsicherungsleistungen entbehrlich macht. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Rentnerinnen und Rentner durch eine regelmäßige Anpassung ihrer Renten in vollem Umfang an der allgemeinen Lohn- und Wohlstandsentwicklung teilhaben können.

Das gegenwärtig geltende Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt diese Anforderungen nicht. Vor diesem Hintergrund fordert der SoVD, die beschlossene, schrittweise Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung zu korrigieren. Damit die gesetzliche Rentenver-

sicherung nicht weiter an Vertrauen und Akzeptanz verliert, muss das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung neu bestimmt und die Rentenleistungen wesentlich verbessert werden. Hierzu fordert der SoVD:

### **1. Leistungsverbesserungen zur Anhebung des Rentenniveaus**

#### *Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel streichen*

Zur Verbesserung des Rentenniveaus fordert der SoVD zunächst, die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel zu streichen. Da der Riester-Faktor im Jahr 2013 letztmalig zu einer Kürzung der Rentenanpassung geführt hat, betrifft dies insbesondere den Beitragssatzfaktor, den Nachhaltigkeitsfaktor und den so genannten Nachholfaktor. Die Abschaffung des Nachholfaktors wäre in den neuen Bundesländern kostenneutral, da der Ausgleichsbedarf hier bereits vollständig abgebaut ist. In den alten Bundesländern besteht noch ein Ausgleichsbedarf von 0,46 Prozentpunkten, der bei den Rentenanpassungen nach 2013 abgebaut werden soll. Die Abschaffung des so genannten Nachholfaktors käme daher – nach gegenwärtigem Sachstand – vor allem den Rentnerinnen und Rentnern in den alten Bundesländern zugute. In den neuen Bundesländern sollte eine entsprechende Verbesserung durch den Einstieg in eine verlässliche und abschbare Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an das Westniveau erreicht werden (vergleiche hierzu den ver.di-Vorschlag für einen Angleichungszuschlag im Stufenmodell). Zu erheblichen Kürzungen bei den künftigen Rentenanpassungen werden der Beitragssatzfaktor und der Nachhaltigkeitsfaktor führen. Denn beide Faktoren werden aufgrund der demografischen Entwicklung mittel- bis langfristig sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern als reine Kürzungsfaktoren wirken.

Durch die Abschaffung der Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel könnte das Rentenniveau auf heutigem Stand von 48,9 Prozent netto vor Steuern stabilisiert werden. Denn dann fielen die Rentenanpassungen in den kommenden Jahren höher aus als nach gegenwärtigem Recht. Wie hoch diese höheren Rentenanpassungen ausfallen werden, kann vom SoVD nur auf Basis der Daten des aktuellen Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung geschätzt werden. Nach den Modellrechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2012 (mittlere Variante der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung) soll das Rentenniveau im Jahr 2014 um 0,4 Niveaupunkte auf 48,5 Prozent sinken. Um diese Absenkung zu verhindern, müsste eine um etwa 0,8 Prozentpunkte höhere Anpassung der Renten erfolgen. Denn nach überschlägigen Berechnungen ist eine Anpassung der Renten um ca. zwei

Prozentpunkte erforderlich, um ein Absinken des Rentenniveaus um einen Prozentpunkt zu kompensieren. Im Jahr 2020 wären auf Grundlage der Daten des Rentenversicherungsberichts 2012 für eine Stabilisierung des Rentenniveaus auf heutigem Stand 0,9 Niveaupunkte erforderlich. Dies entspricht einer gegenüber der heutigen Rechtslage höheren Rentenanpassung von ca. 1,8 Prozentpunkten. Da das Rentenniveau im Jahr 2026 auf 46 Prozent netto vor Steuern gesunken sein soll, müsste es um 2,9 Niveaupunkte höher ausfallen als heute. Dies würde eine zusätzliche Rentenanpassung von insgesamt 5,8 Prozentpunkten bedeuten. All diese Zahlen sollten nicht auf die „Goldwaage“ gelegt werden, denn die Prozentpunkte des Rentenniveauperlustes beruhen lediglich auf Modellrechnungen der Bundesregierung und die Prozentpunkte der zur Kompensation der Verluste erforderlichen höheren Rentenanpassungen beruhen auf überschlägigen eigenen Berechnungen des SoVD. Dennoch geben diese Zahlen einen Orientierungsrahmen für die Höhe des künftigen Wertverfalls der Renten, wenn nicht durch eine Streichung der Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel dem weiteren Absinken des Rentenniveaus entgegengewirkt wird (vergleiche Tabelle 3).

#### *Rentanpassungszuschlag einführen*

Um das Rentenniveau über die zuvor beschriebene Stabilisierung hinaus auf das frühere Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern anzuheben, müssen weitere gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden. Neben der Streichung der Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel wäre ein Zuschlag zu den jährlichen Rentenanpassungen erforderlich, der die in den letzten zehn Jahren bereits entstandenen Niveauverluste ausgleicht. Ein wesentlicher Teil dieser Niveauverluste ist auf den Riester-Faktor zurückzuführen, mit dem die Belastung der Beschäftigten beim Aufbau der Riester-Rente anpassungsmindernd bei den Renten berücksichtigt werden sollte. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen hat die Riester-Rente jedoch keine flächendeckende Verbreitung gefunden, so dass die mit den acht Stufen des Riester-Faktors bewirkten Kürzungen bei den bisherigen Rentenanpassungen durch Zuschläge bei den künftigen Rentenanpassungen rückgängig gemacht werden könnten.

Die Höhe des für eine Rückkehr zum früheren Rentenniveau erforderlichen Rentenanpassungszuschlags kann ebenfalls nur auf der Grundlage der Modellrechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2012 und den überschlägigen Berechnungen des SoVD geschätzt werden. Geht man mit der Bundesregierung davon aus, dass das Rentenniveau im Jahr 2014 auf 48,5 Prozent fällt, wäre für die Rückkehr zu einem Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern eine Niveauverbesserung von

insgesamt 4,5 Prozentpunkten erforderlich. Dies würde eine höhere Rentenanpassung von ca. 9 Prozentpunkten bedeuten. Wenn das Rentenniveau im Jahr 2020 – wie im Rentenversicherungsbericht 2012 geschätzt – auf 48 Prozent netto vor Steuern fällt, wäre für eine Rückkehr zum Rentenniveau von 53 Prozent eine Anhebung um 5 Niveaupunkte erforderlich, was einer höheren Rentenanpassung von 10 Prozentpunkten entspricht. Sinkt das Rentenniveau im Jahr 2026 – wie im Rentenversicherungsbericht 2012 geschätzt – auf nur noch 46 Prozent netto vor Steuern, müsste es für eine Rückkehr zum früheren Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern um 7 Prozentpunkte angehoben werden. Dies würde höhere Rentenanpassungen von insgesamt 14 Prozentpunkten bedeuten. Das heißt, die Renten wären im Jahr 2026 nach diesen groben Schätzungen bei einer Rückkehr zum Rentenniveau des Jahres 2003 14 Prozent höher als nach der heutigen Rechtslage. Nur mit diesen Leistungsverbesserungen wäre sichergestellt, dass die gesetzliche Rentenversicherung künftig wieder die Aufgabe einer lebensstandardsichernden Rente gewährleisten kann.

#### *Umsetzung und Kosten der Verbesserung des Rentenniveaus*

Die für Leistungsverbesserungen zur Anhebung des Rentenniveaus erforderlichen Kosten können vom SoVD ebenfalls nur auf Grundlage der aktuellen Daten des Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung und überschlägigen eigenen Berechnungen geschätzt werden. Dabei wird von der Faustformel ausgegangen, dass ein Prozentpunkt der Rentenanpassung inklusive der daraus folgenden Kosten für die Krankenversicherung der Rentner zu Mehrausgaben in Höhe von 2,34 Mrd. Euro führt. Im ersten Jahr der Rentenanpassung sind die Mehrausgaben nur halb so hoch, weil die Renten erst Mitte des

	<b>erwartetes Rentenniveau</b>	<b>erforderliche Rentenniveausteigerung für Stabilisierung des Rentenniveaus 2013 von 48,9 %</b>	<b>höhere Rentenanpassungen für Stabilisierung des Rentenniveaus 2013 von 48,9 %</b>
<b>2014</b>	48,50 %	0,40 %-Punkte	0,80 %-Punkte
<b>2020</b>	48,00 %	0,90 %-Punkte	1,80 %-Punkte
<b>2026</b>	46,00 %	2,90 %-Punkte	5,80 %-Punkte
<b>...</b>	43,00 %	5,90 %-Punkte	11,80 %-Punkte

**Tabelle 3: Geschätzte zusätzliche Rentenanpassungen und deren Kosten bei einer Stabilisierung des heutigen Rentenniveaus**



Jahres angepasst werden und die Mehrausgaben somit nur für ein halbes Jahr anfallen. Bei den in der Tabelle 3 ausgewiesenen Werten handelt es sich um die für die Folgejahre geschätzten jährlichen Kosten der höheren Rentenanpassungen in heutigen Werten, d. h. auch für die künftigen Jahre werden für eine um einen Prozentpunkt höhere Rentenanpassung Kosten in Höhe von 2,34 Mrd. Euro unterstellt, obwohl der nominelle Betrag infolge der Rentenanpassungen höher ausfallen wird. Nach diesen Berechnungsgrundlagen werden die Mehrausgaben zur Stabilisierung des Rentenniveaus für das Jahr 2014 auf knapp 1 Mrd. Euro in 2014 und rund 1,9 Mrd. Euro in den Folgejahren geschätzt. Im Jahr 2020 würden die langfristigen Mehrausgaben zur Stabilisierung des Rentenniveaus schätzungsweise 4,2 Mrd. Euro und im Jahr 2026 ca. 13,6 Mrd. Euro betragen. Wenn das Rentenniveau in den Jahren nach 2026 wie allgemein befürchtet auf die Rentenniveauuntergrenze von 43 Prozent sinkt, dann wäre für eine Stabilisierung des heutigen Rentenniveaus eine Anhebung um 5,90 Niveaupunkte erforderlich, was höhere Rentenanpassungen von 11,80 Prozentpunkten und Kosten in Höhe von 28 Mrd. Euro pro Jahr bedeuten würde (vergleiche Tabelle 3).

Die Kosten für die Stabilisierung des Rentenniveaus auf dem heutigen Stand von 48,9 Prozent netto vor Steuern fallen deutlich geringer aus als die für eine Rückkehr zum ehemaligen Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern. Dies zeigt, dass in den zurückliegenden Jahren bereits ein erheblicher Rentenniveauabbau stattgefunden hat. Das heutige Rentenniveau ist nicht ausreichend, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und um das Vertrauen und die Akzeptanz in die gesetzliche Rentenversicherung auch langfristig zu sichern. Hierzu ist – über die bloße Stabilisierung hinaus – eine

<b>langfristige Mehrausgaben für Stabilisierung des Rentenniveaus 2013 von 48,9 %</b>	<b>erforderliche Rentenniveausteigerung für Rückkehr zum Rentenniveau von 53 %</b>	<b>höhere Rentenanpassungen für Rückkehr zum Rentenniveau von 53 %</b>	<b>langfristige Mehrausgaben für Rückkehr zum Rentenniveau von 53 %</b>
1,9 Mrd. €	4,5 %-Punkte	9,0 %-Punkte	21 Mrd. €
4,2 Mrd. €	5,0 %-Punkte	10,0 %-Punkte	23 Mrd. €
13,60 Mrd. €	7,0 %-Punkte	14,0 %-Punkte	32,8 Mrd. €
28 Mrd. €	10,0 %-Punkte	20,0 %-Punkte	47,0 Mrd. €

bzw. einer Rückkehr zum Rentenniveau von 53 % vor Steuern

deutliche Verbesserung des Rentenniveaus erforderlich. Die Mehrausgaben für eine Rückkehr zum ehemaligen Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern können hier ebenfalls nur grob geschätzt werden. Eine Rückkehr zum ehemaligen Rentenniveau im Jahr 2014 würde langfristige Mehrausgaben von 21 Mrd. Euro mit sich bringen. Da das Rentenniveau nach heutiger Rechtslage in den kommenden Jahren weiter sinken soll, würden die langfristigen Mehrausgaben für eine Rückkehr zum Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern im Jahr 2020 23 Mrd. Euro und im Jahr 2026 rund 32,8 Mrd. Euro betragen. Wenn das Rentenniveau in den Jahren nach 2026 wie allgemein befürchtet auf die Rentenniveauuntergrenze von 43 Prozent sinkt, dann wäre für eine Rückkehr zum Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern eine Anhebung um 10 Niveaupunkte erforderlich, was höhere Rentenanpassungen von insgesamt 20 Prozentpunkten und Kosten in Höhe von 47 Mrd. Euro pro Jahr bedeuten würde (vergleiche Tabelle 3).

Die geschätzten Mehrausgaben entsprechen dem Ausgabevolumen, um den die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des rentenpolitischen Paradigmenwechsels gekürzt werden sollen. Durch die Rückkehr zum ehemaligen Rentenniveau wäre wieder sichergestellt, dass dieses Ausgabevolumen paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und durch einen höheren Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung finanziert wird. Damit würden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der heutigen Rechtslage deutlich entlastet. Denn zum einen müssten sie den für eine lebensstandardsichernde Altersvorsorge erforderlichen Beitragsaufwand nur zur Hälfte zahlen und nicht – wie bei der Riester-Rente – alleine tragen. Zum anderen hätten sie Anspruch auf deutlich höhere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Würde die Finanzierung des höheren Rentenniveaus allein über den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen, müsste dieser im Jahr 2026 um mehr als drei Prozentpunkte höher ausfallen als nach heutigen Schätzungen. Denn Mehrausgaben von 10 Mrd. Euro entsprechen ca. einem Beitragssatzpunkt. Der Beitragssatzanstieg könnte jedoch erheblich geringer ausfallen, wenn die versicherungsfremden Leistungen wieder in vollem Umfang vom Bund finanziert würden; das allein würde nach heutigen Werten durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses mehr als 13 Mrd. Euro in die Rentenkasse bringen. Eine weitere Entlastung des Beitragssatzanstiegs könnte dadurch erreicht werden, dass weitere notwendige Reformmaßnahmen ergriffen würden, die auch zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Hierzu gehört beispielsweise die Fortentwicklung der Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, die sich auf Jahrzehnte

hinaus positiv auf den Beitragssatz auswirken würde. Die Rückkehr zum ehemaligen Rentenniveau würde im Übrigen die Finanzsituation in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung erheblich verbessern, weil mit den höheren Renten auch höhere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Vor dem Hintergrund des Umfangs der bereits erfolgten Niveauabsenkung wird eine Rückkehr zum ehemaligen Rentenniveau von 53 Prozent netto vor Steuern nur schrittweise erfolgen können. Sie ließe sich beispielsweise umsetzen, indem die Rentenanpassungsformel um einen stufenweise anpassungssteigernden Faktor ergänzt wird („umgekehrte Riester-Treppe“). Eine solche Stufenlösung würde allerdings die Grundentscheidung der Politik voraussetzen, dass die gesetzliche Rentenversicherung künftig wieder das Ziel der Lebensstandardsicherung verfolgen soll.

## **2. Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung abschaffen**

Der SoVD fordert, die beitragsfreie Entgeltumwandlung abzuschaffen. Dies würde zunächst dazu führen, dass der Rentenversicherung Mehreinnahmen in Höhe von rund zwei Mrd. Euro zufließen. Die Versicherten würden aufgrund des einmaligen Anstiegs der beitragspflichtigen Entgelte höhere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten und im Gegenzug höhere Rentenanwartschaften erwerben. Ein Jahr nach der Abschaffung der Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung würde sich dies auch bei den Rentenanpassungen in einem einmaligen deutlichen Anstieg bemerkbar machen, der bei den nachfolgenden Anpassungen noch stärker wirkt (Zinseszinsseffekt) und damit auch für die künftigen Rentnerinnen und Rentner deutliche Verbesserungen mit sich bringt.

## **3. Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner paritätisch finanzieren**

Der SoVD fordert, bei der Finanzierung der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner zu einer paritätischen Beitragsverteilung zurückzukehren und die Beitragslast wieder jeweils zur Hälfte den Rentnerinnen und Rentnern sowie der Rentenversicherung aufzuerlegen. Wie die Beschäftigten tragen auch die Rentnerinnen und Rentner einen um 0,9 Prozentpunkte höheren Anteil am Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 2,05 Prozent für Versicherte mit Kindern und 2,30 Prozent für kinderlose Versicherte müssen Rentnerinnen und Rentner sogar in vollem Umfang allein tragen. Hieraus ergibt sich seit dem 1. Januar 2013 eine Beitragsbelastung zur Kranken- und Pflegeversicherung von 10,25 Prozent bei Rentnerinnen und Rentnern (mit

Kindern) und von 7,30 Prozent bei den Rentenversicherungsträgern. Bei einer paritätischen Aufteilung der gesamten Beitragsbelastung in Höhe von 17,55 Prozent entfielen auf die Rentnerinnen und Rentner 8,775 Prozent, so dass eine Rückkehr zur Beitragsparität in der Kranken- und Pflegeversicherung zu einer Beitragsentlastung der Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 1,475 Prozentpunkten führen und die Nettorenten entsprechend erhöhen würde. Bei den Rentenversicherungsträgern würde dies zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 3,1 Mrd. Euro führen.

#### **4. Niveausicherung verbessern und verbindlich ausgestalten**

Der SoVD fordert weiterhin, die im Gesetz festgelegte Niveausicherungsklausel zu verbessern und verbindlich auszugestalten. Nach derzeitiger Rechtslage muss die Bundesregierung dem Gesetzgeber lediglich geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn in den mittelfristigen Vorausberechnungen entweder die Beitragssatzziele überschritten oder die Sicherungsziele unterschritten werden. Eine Handlungspflicht leitet sich aus der Niveausicherungsklausel indes nicht ab. Damit das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung wieder Vorrang vor dem Ziel der Beitragssatzstabilität erlangt, muss die Niveausicherungsklausel durch einen Automatismus ergänzt werden, der sicherstellt, dass das Nettorentenniveau vor Steuern das gegenwärtige Niveau nicht unterschreitet.

#### **5. Zusätzliche Altersvorsorge in der Rentenversicherung schaffen**

Um den Versicherten – neben der vom SoVD geforderten lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente – eine ergänzende Altersvorsorge aus der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen, fordert der SoVD, die Einrichtung freiwilliger Zusatzbeiträge generell zu ermöglichen und diese Form der zusätzlichen Altersvorsorge für die Riester-Förderung zu öffnen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Einrichtung von zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträgen von Pflichtversicherten (so genannte Aufstockung) auf wenige Ausnahmefälle, insbesondere im Versorgungsausgleich oder zum Ausgleich von Rentenabschlägen, begrenzt. Im Rahmen des Regierungsdialogs Rente hat die Bundesregierung vorgeschlagen, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Einrichtung freiwilliger Zusatzbeiträge zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ging in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Vielmehr muss generell die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch freiwillige Zusatzbeiträge zu erwerben. Damit kann die Lücke zwischen der lebensstandardsichernden Rente und dem lebensdurchschnittlichen Erwerbseinkommen durch eine

umlagefinanzierte Zusatzvorsorge geschlossen werden, die vor den Renditerisiken der Finanzmärkte sicher ist und die – im Vergleich zu zahlreichen privaten Altersvorsorgeverträgen – deutlich geringere Verwaltungskosten aufweist.

Da es sich hierbei um eine Form der zusätzlichen Altersvorsorge handelt, müssen die staatlichen Förderkonditionen der Riester-Rente auch für dieses neue Altersvorsorgeprodukt gelten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Begrenzung der Beiträge. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass auch diejenigen Versicherten sich zusätzlich für das Alter und den Erwerbsminderungsfall absichern können, die eine Vorsorge in der kapitalgedeckten privaten oder betrieblichen Altersvorsorge nicht wollen oder – z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen – nicht zu rentablen Konditionen erhalten können. Darüber hinaus muss den Versicherten mit laufenden Riester-Verträgen ein unbürokratischer und möglichst verlustfreier Wechsel zur zusätzlichen Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht werden.

## Schlussbemerkungen

Mehr als zehn Jahre nach dem grundlegenden Richtungswechsel in der Rentenpolitik steht fest, dass die beschlossene langfristige Absenkung des Rentenniveaus korrigiert werden muss. Die gesetzliche Rentenversicherung muss auch künftig nach einem erfüllten Erwerbsleben mehr leisten als reine Armutsvermeidung. Vorschläge, wie die Zuschussrente, Lebensleistungsrente, Mindestrente oder Garantierente, die im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung bedarfsorientierte Mindestsicherungselemente einführen wollen, sind der falsche Weg. Denn sie vermischen das Fürsorge- und Versicherungsprinzip. Darüber hinaus schwächen diese Vorschläge die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig, weil Beitragsleistungen im unteren Einkommensbereich entwertet würden.

Die lohn- und beitragsorientierte gesetzliche Rentenversicherung kann Armut im Alter und bei Erwerbsminderung nicht in jedem individuellen Einzelfall verhindern. Dies ist Aufgabe der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung muss sein, der Armut im Alter und bei Erwerbsminderung im Regelfall entgegenzuwirken. Um dies zu erreichen, darf das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht weiter abgesenkt werden. Vielmehr muss es verbessert werden, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft lebensstandardsichernde Renten leisten kann. Gleichzeitig müssen Rentenfreibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt werden, damit jeder Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu einem Gesamteinkommen im Alter oder bei Erwerbsminderung führt, das über der Grundsicherungsschwelle liegt. Auf diese Weise ließen sich das Vertrauen und die Akzeptanz der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner in die gesetzliche Rentenversicherung dauerhaft stärken.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Sozialverband Deutschland e.V.

### **Ansprechpartner**

Ragnar Hoenic

### **Stand**

Juni 2013

### **Titelbild**

unter Verwendung eines Fotos von

© FRANCESCO RIDOLFI - Fotolia

Copyright © 2013 Sozialverband Deutschland e.V.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Stralauer Straße 63  
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0  
Fax (030) 72 62 22 - 311  
kontakt@sovd.de

[www.sovd.de](http://www.sovd.de) | [www.sovd-tv.de](http://www.sovd-tv.de)

